

B. R i c h t l i n i e n

für die Behandlung des Vermögens der in das Altersghetto Theresienstadt abzuschiebenden Juden.

Wegen der vermögensrechtlichen Regelung bei der Abschiebung wird auf die anliegenden Richtlinien für die Behandlung des Vermögens der in das Generalgouvernement abzuschiebenden Juden (Anlage 3) verwiesen. Da jedoch das Protektorat Böhmen und Mähren nicht als Ausland im Sinne der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 (RGBl. I, S. 722) zu betrachten ist, kann durch diese Abschiebung ein Vermögensverfall nach dieser gesetzlichen Bestimmung nicht Platz greifen, so dass in jedem einzelnen Fall, soweit Vermögen vorhanden ist, eine Einziehung zu Gunsten des Deutschen Reiches auf Grund der einschlägigen Vorschriften über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens durchzuführen ist. Dementsprechend sind die beigefügten Richtlinien insoweit nicht zur Anwendung zu bringen, als sie sich auf den Vermögensverfall im Rahmen der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 beziehen. Der Reichsminister des Innern hat seinen auf Seite 3 oben der Richtlinien genannten Erlass über die Sammel feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit vom 2.3.1942 - Pol. S II A 5 - 192/42 - 212 - auf diese Abschiebung nach dem Altersghetto Theresienstadt ausgedehnt, so dass hiernach verfahren werden kann.

Richtlinien des Reichssicherheitshauptamtes Berlin
„für die Behandlung des Vermögens der in das Altersghetto
Theresienstadt abzuschiebenden Juden“ vom 15. Mai 1942

164

Sollte unter den Abzuschließenden ein geisteskranker, geistesschwacher oder sonstwie nicht in vollem Besitz seiner körperlichen und geistigen Kräfte befindlicher Jude vorhanden sein, für den von Amts wegen eine Vormundschaft oder Pflugschaft usw. angeordnet worden ist, so sind die im Rahmen der Abschließung zu fordernden schriftlichen Erklärungen durch den Vormund oder Pfleger usw. abzugeben; ebenso ist an diesen die Zustellung der Einziehungsverfügung vorzunehmen.

Im Gegensatz zu den Abschließungen nach dem Osten kommt die Mitgabe von Devisen nicht in Betracht.

Für die gesonderte Übersetzung der erforderlichen Vordrucke (Vermögenserklärungen und Einziehungsverfügungen) wird rechtzeitig Sorge getragen werden.

In Vertretung:

gez. Müller

